

Vereinsstatuten

des Rugby Landesfachverbandes Oberösterreich

Die Generalversammlung des Rugby Landesfachverbandes Oberösterreich (ZVR-Zahl: 561571437) hat in ihrer Sitzung vom 02. November 2020 nachstehende Statuten, gemäß §3 des Bundesgesetzes über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, beschlossen.

Sämtliche Bezeichnungen des Textes verstehen sich geschlechtsneutral, auch wenn fallweise zur besseren Lesbarkeit nur eine Geschlechterform gewählt wurde.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Rugby Landesfachverband Oberösterreich“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen im Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Rugby-Sports in Oberösterreich. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Der Verein stellt die nicht auf Gewinn ausgerichtete gemeinnützige Vereinigung der Rugby Vereine des Bundeslandes Oberösterreich als Landes-Sportfachverband dar.
- (3) Der Zweck des Vereins soll über folgende Grundsätze verfolgt werden:
 - a) Der Verein bemüht sich gemeinsam mit seinen Partnern um Innovation und Weiterentwicklung im oberösterreichischen Rugbysport.
 - b) Der Verein agiert als Dienstleister für seine Mitgliedsvereine und deren Aktive. Der Verein schafft klare und kontinuierliche Rahmenbedingungen für den Sport.
 - c) Dabei hat er als Landes-Sportfachverband die Landes-Auswahlkader, die Veranstaltung von Auswahlspielen, sowie die Organisation von Lehrgängen, Aus- und Fortbildungen zu organisieren.
 - d) Der Verein ist überparteilich tätig.
- (4) Der Verein ist außerordentliches Mitglied des Österreichischen Rugby Verbands (ÖRV) mit Sitz in Wien und ist als solches verpflichtet, gemäß den Statuten des ÖRV zu handeln. Weiters ist der Verein ordentliches Mitglied der Landessportorganisation (LSO) Oberösterreich mit Sitz in Linz und damit stimmberechtigtes Mitglied des Oberösterreichischen Landessportfachrats. Die sportlichen Wettkämpfe sind nach den Regeln von World Rugby mit Sitz in Dublin, Irland auszurichten. Angestrebt wird die Aufnahme des Vereins in die Landessportorganisation (LSO) Oberösterreich.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind

- a) Vertretung der Anliegen des oberösterreichischen Rugby-Sports nach außen, insbesondere im Österreichischen Rugby Verband (ÖRV), in der Landessportorganisation (LSO) Oberösterreich und den für den Verein relevanten Institutionen
- b) Durchführung von Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und Diskussionsrunden
- c) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- d) Herausgabe von Publikationen aller Art
- e) Förderung seiner Mitgliedsvereine und die Zurverfügungstellung der Infrastruktur des Vereins an eben jene
- f) Fort- und Weiterbildung von Trainern, Funktionären und Schiedsrichtern
- g) Organisation und Durchführung sportlicher Wettkämpfe
- h) Zusammenstellung und Betreuung von Auswahlteams
- i) Herausgabe von Mitgliederlisten
- j) Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Österreichischen Rugby Verbands (ÖRV), des Internationalen Fachverbandes (World Rugby), der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) und des Anti Doping Bundes Gesetzes 2007 (ADBG) und deren Novellierungen im Bereich des Vereins.

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- e) Zufallsgewinne aus sportlichen Veranstaltungen
- f) Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen
- g) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitglieder, Angehörige und Schutzvereinigungen.

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle Vereine, die ihrem Zweck nach den Rugbysport betreiben und/oder fördern, ihnen steht das Stimmrecht in der Generalversammlung zu.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen und andere Rechtsträger, wie z.B. Personengesellschaften, welche die Tätigkeit des Vereins durch Geld-, Sach- und Dienstleistungen fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Generalversammlung hierzu ernannte natürliche oder juristische Personen oder andere Rechtsträger, die sich um den Verein oder um den österreichischen Rugbysport besondere Verdienste erworben haben.

(5) Angehörige sind die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer.

(6) Schutzvereinigungen können Sportvereine oder betreibende Personen werden, die den Bestimmungsgründen eines den Rugbysport aktiv betreibenden Vereines noch nicht voll entsprechen. Darunter fallen insbesondere Sportvereine, die den Betrieb ihrer Rugbyaktivitäten erst aufnehmen oder zeitweilig einstellen, sowie Personen, die wohl den Rugbysport betreiben, aber einstweilen noch nicht in Vereinsform organisiert sind (Schul-

und Betriebsmannschaften u.dgl.). Schutzvereinigungen können mit Zustimmung des Vorstands zur Teilnahme an Meisterschaftsbewerben zugelassen werden.

(7) Den in den Absätzen 3 bis 6 genannten Mitgliedern, mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstands, steht kein Stimmrecht in der Generalversammlung zu.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Das Ansuchen um Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied oder als Schutzvereinigung hat schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erfolgen.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und Schutzvereinigungen entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Eingang des Ansuchens. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

(4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands ist das Rechtsmittel der Berufung an die nächste Generalversammlung gegeben.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende jedes Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung der schriftlichen Anzeige maßgeblich. Diese Austrittserklärung wird erst mit Bezahlung aller gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen wirksam, bis dahin ruhen alle Mitgliederrechte.

(3) Mitglieder (§ 4 Abs. 1) des Vereins können ausgeschlossen werden, wenn diese:

- a) ihre Mitgliedspflichten grob verletzen;
- b) in grober Weise das Ansehen des Vereins oder/und des österreichischen Rugbysportes geschädigt haben;
- c) auf Grund von Mängeln der Rechtsgrundlage oder auf Grund der tatsächlichen Geschäftsführung die abgabenrechtlichen Begünstigungen verlieren (Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung bzw. Wegfall des begünstigten Vereinszweckes). Dem betroffenen Verein kann Gelegenheit zur Behebung von Satzungsängeln gegeben werden;
- d) trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Ausschlusses länger als sechs Monate mit der Zahlung von Vereinsabgaben im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Abgaben bleibt hiervon unberührt.
- e) wiederholt gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand zu.
- (2) Das Mitgliedsrecht kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden. Nur bei juristischen Personen und anderen Rechtsträgern (Personengesellschaften) kann die Mitgliedschaft im Rahmen der zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in das vom Vorstand zu föhrende Mitgliederverzeichnis.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Jedes Mitglied muss dem Verein jede Änderung der Vertretungsbefugnis oder einen Vereinssitzwechsel bekanntgeben. Die vertretungsbefugten natürlichen Personen vertreten den Verein ohne Beschränkungen gegenüber dem Verein.
- (10) Die Mitglieder werden angehalten, Daten, die der Verein zu seiner Arbeit benötigt (wie z.B.: Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, etc.) dem Vorstand immer möglichst aktuell bereit zu stellen. Die Mitglieder sind mit der elektronischen Verarbeitung der Daten einverstanden. Weiters erklären sich die Mitglieder mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden, soweit es für die Vereinsarbeit nötig ist.
- (11) Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.
- (12) Mitglieder des Vereins können nur Vereine werden, die ihre Tätigkeit auf gemeinnützige Basis gem. §§34 – 47 BAO ausüben. Sie sind verpflichtet, den Rugby Landesfachverband Oberösterreich über die Einleitung eines Verfahrens, welches ihre Gemeinnützigkeit oder die Gemeinnützigkeit eines ihrer Mitgliedsvereine zum Gegenstand hat, unverzüglich zu informieren. Wird einem Mitgliedsverein die Gemeinnützigkeit durch Bescheid der Abgabenbehörde rechtswirksam aberkannt, ist dieser verpflichtet alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit wiederherzustellen.

Diese sind dem Verein auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Mitgliedsverein diesen Aufforderungen nicht binnen angemessener Frist nach, ist ein Ausschlussverfahren im Sinne der Bestimmungen dieses Statuts einzuleiten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 14), die Ausschüsse (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

(1) Das willensbildende Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie kann eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung sein. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich ~~innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres~~ statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Darüber hinaus ist die Generalversammlung berechtigt, mittels einfacher Mehrheit die Tagesordnung zu erweitern.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Vorstands. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vereine werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Vom Stimmrecht der Vorstandsmitglieder ausgenommen ist die Wahl des Vorstands. Kooptierten Vorstandsmitgliedern steht bis zur Bestätigung durch die Generalversammlung kein Stimmrecht in der Generalversammlung zu.

(7) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäß erfolgter Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident in deren/dessen Verhinderung die erste Vizepräsidentin/der erste Vizepräsident. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder führt den Vorsitz ein zu wählender Tagesvorsitzender.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums, anderer Organe und der Mitglieder;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen organschaftlichen Vertretern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Entgegennahme des Berichtes der Ausschüsse;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus Präsidentin/Präsident und vier Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, wobei eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident zur Stellvertreterin/Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten bestimmt wird (erste Vizepräsidentin/erster Vizepräsident).

(2) Weiters wird eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident mit den Aufgaben als Kassierin/Kassier und eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident mit den Aufgaben als Schriftführerin/Schriftführer betraut. Dies geschieht in der Generalversammlung oder in der ersten Sitzung des Vorstands und ist in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim

zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsident, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Einrichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Ausschüssen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Präsidentin/der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Präsidentin/den Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin/der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten die erste Vizepräsidentin/der erste Vizepräsident.

§ 14: Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-sich-Geschäfte (§ 6 Abs. 4 VerG), ist besonders einzugehen. Der Vorstand und die zuständigen Angestellten des Vereins haben den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat die von den Kontrollkommissionsmitgliedern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder über die geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu informieren.

Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer beizuziehen, welche bei Vorliegen der Voraussetzungen den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen haben.

(4) Stellen die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen. Sie können bei Zutreffen der Voraussetzungen auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

(6) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbare gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in §§ 21 und 22 VerG 2002, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 15: Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung der Führungsaufgaben der Vorstands und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch den Vorstand eingesetzt werden (durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit).

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Vorstand bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen vom Vorstand festzulegen und können in einer Geschäftsordnung festgehalten werden. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung die Genehmigung des Vorstands.

(3) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden Protokoll zu führen. Die Ausschussvorsitzenden haben jährlich über die Tätigkeiten ihres Ausschusses an die Generalversammlung zu berichten.

(4) Die Ausschüsse können vom Vorstand jederzeit aufgelöst oder zusammengelegt werden (durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit). Ausschüsse können ebenso jederzeit ihre Auflösung beim Vorstand beantragen. Eine Wiedereinsetzung von Ausschüssen, deren Vorsitzenden und/oder Mitgliedern ist zulässig.

§ 16: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied

zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 19: Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand ist Linz, Österreich.

(2) Es gilt österreichisches Recht für den Verein.

§ 20: Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Statuten treten nach Ende der Sitzung am **02. November 2020** in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Statuten sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung möglich.

Ende der Vereinsstatuten

Appendix 1: Anti-Doping Bestimmungen

(1) Für den Rugby Landesfachverband Oberösterreich gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes. Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter des Landes-Sportfachverbands verbindlich:

(2) Es dürfen in die beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 19 ADBG abgegeben haben.

(3) Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzung gemäß § 18 ADBG erfüllen.

(4) Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 18 Abs.5 ADBG nachgekommen sind.

(5) Es gelten die Regelungen gemäß § 6 (Kostensersatz des Dopingkontrollverfahrens), § 9 bis 13 (Durchführung der Dopingkontrollen), § 14 (Analyse der Proben) und §§ 15 bis 17 (Disziplinarmaßnahmen) des ADBG.

(6) Über Verstöße gegen die Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Vereins die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 ADBG, wobei die Regelungen gemäß § 15 ADBG zur Anwendung kommen. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes- Sportfachverbandes die gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 ADBG eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADBG) angefochten werden, wobei die gemäß § 17 zur Anwendung kommen.

(7) In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Landes -Sportfachverband, im Auftrag des Landes -Sportfachverbandes oder unter der Patronanz des Landes - Sportfachverbandes veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Ziffer 4 und 5 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.

Appendix 2: Bekenntnis zur Integrität im Sport (Play Fair Code)

(1) Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden.

(2) Der Verein und seine Mitglieder:

- a) bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports;
- b) treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab;
- c) richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von den Mitgliedern als Verhaltensmaxime ein.

Appendix 3: Bekenntnis zu Prävention und Schutz vor Gewalt

Der Rugby Landesfachverband Oberösterreich verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Rugby Landesfachverband Oberösterreich und seine Mitglieder verpflichten sich

- keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexualisierte Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- die im Rugby Landesfachverband Oberösterreich gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre, die Kommunikationskultur, das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.